VERORDNUNG (EWG) Nr. 2924/80 DER KOMMISSION

vom 12. November 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/80 (4), bestimmt, daß zur Ermittlung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen der zugrunde gelegte Preis bis zum 30. Juni 1981 berichtigt wird, um dem Interesse an der Verarbeitung dieser Saatenart Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1979/80 (6), ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 36*

Der bei Vorausfestsetzung zu gewährende Beihilfebetrag ist gleich dem am Tag der Beantragung des Teils A.P. der Bescheinigung gültigen Betrag, wobei dieser erhöht oder gesenkt wird

— je nachdem, ob der im Monat der Beantragung des Teils I.D. geltende Richtpreis höher oder niedriger ist als der am Tag der Beantragung des Teils A.P. geltende Richtpreis, um den Unterschied zwischen beiden Richtpreisen;

— um den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 genannten Berichtigungsbetrag.

Bei Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheinigung gemäß Artikel 24 Absatz 1 ist jedoch der zu gewährende, im voraus festgesetzte Beihilfebetrag gleich dem für den letzten Monat des in Artikel 11 erwähnten Zeitraums bestimmten Betrag."

2. Artikel 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Berichtigungsbetrag ist gleich dem Unterschied zwischen

a) dem gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (1) bestimmten Preis für Raps- und Rübsensamen bzw. Sonnenblumenkerne

und

b) dem Terminpreis für dieselben Saaten, der nach den in den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG genannten Kriterien bestimmt wird und bei Verladung innerhalb des Monats gilt, in dem die Saaten in der Ölmühle identifiziert werden.

Hinsichtlich Raps- und Rübsensamen wird für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1981 der gemäß Buchstabe a) ermittelte Preis jedoch nach Artikel 5a der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt.

Sind bei einer Saatenart für einen der Monate nach Beantragung der Vorausfestsetzung keine Angebote und keine Notierungen für die Bestimmung des unter b) erwähnten Terminpreises erhältlich, so wird der für den Vormonat berechnete Preis zur Bestimmung des obengenannten Unterschieds herangezogen.

(1) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident